

## Satzung des Chemnitzer Eislauf – Club e.V.

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen CEC Chemnitzer Eislauf - Club mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“). Das Vereinsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. jeden Jahres. Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Entwicklung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Eissportes auf breiter Grundlage.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung organisierter sportlicher Betätigung sowie die Förderung und Entwicklung in speziellen Trainingsgruppen, sowie durch die Organisation von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Eissport. Der Verein fördert die Breitensportliche Betätigung und Entwicklung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie den Leistungssport in sämtlichen Disziplinen des Eiskunstaufes und des Curlings. Weiterhin wird der Satzungszweck durch die Durchführung jedermann zugänglicher, öffentlicher Veranstaltungen gefördert. Durch solche Veranstaltungen sowie sonst geeigneter Werbemaßnahmen soll die Bevölkerung im Tätigkeitsbereich des Vereins auf die Bedeutung regelmäßig durchzuführender sportlicher Betätigung für die Gesundheit und die Lebensfreude hingewiesen werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sächsischen Eissport-Verbandes e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportsportbund Chemnitz e.V., des Landessportbundes Sachsen e.V., des Sächsischen Eissport-Verbandes e.V., und des Deutschen Curling-Verbandes e.V.. Er selbst und seine Mitglieder erkennen die Satzungen dieser Verbände an.

### § 4 Mitgliedsarten

(1) Dem Verein gehören an:

- aktive oder passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder und
- Zeitmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

(3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied, besonders verdienstvolle Mitglieder auch zum Ehrenpräsidenten, ernannt werden.

(4) Zeitmitglieder erwerben die Mitgliedschaft beim Verein für einen von vornherein begrenzten Zeitraum, der nicht dem Geschäftsjahr des Vereines entsprechen muß.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Aufnahmeantrag wird eine Satzung in der gültigen Fassung ausgehändigt.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die aktiven und passiven, sowie die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist, unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 2, nicht zulässig. Zeitmitglieder haben kein Stimmrecht.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt sofort anteilig (1/12 pro Monat des laufenden Geschäftsjahres) im Voraus zu entrichten. Er ist bei laufender Mitgliedschaft jährlich im Januar fällig.

(2) Für neu aufgenommene Mitglieder ist mit dem ersten Jahresbeitrag auch die Aufnahmegebühr fällig.

(3) Der Trainingsbeitrag, mit dem pauschal die Aufwendungen für das Training finanziert wird, ist monatlich jeweils zum 15. des Vormonats fällig.

(4) Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Die Höhe des Trainingsbeitrages wird durch den Vorstand festgesetzt.

(5) Mitglieder, die die fälligen Beiträge nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- freiwilligen Austritt,
- Streichung aus der Mitgliederliste,
- Ausschluss und
- Ablauf bei befristeter Mitgliedschaft.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

### § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

### § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens

- dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
- maximal jedoch aus sechs Personen.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er seine Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird der Vorstand, sofern er dann weniger als 3 Mitglieder hätte, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Wahl durch den Vorstand aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzt.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sollte es die Finanzlage des Vereins zulassen, so kann auf Vorstandsbeschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden.

### § 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender oder Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, jeweils einzeln.

(2) Ist der Verein gehalten, aufgrund von Änderungen und / oder Ergänzungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung, von Bestimmungen der Spitzenverbände, einschließlich solcher der internationalen Dachverbände oder aufgrund des Verlangens des Finanzamtes oder des Registergerichts diese Satzung zu ändern, so ist der Vorstand (alle gewählten Vorstandsmitglieder) jeweils ermächtigt, die erforderlichen Änderungen einstimmig zu beschließen. Die Änderungen der Satzung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

### § 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle gewählten Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 a - c anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins nach § 32 BGB. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern entsprechend § 7 Abs. 2. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge eingezahlt sind

(2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren kann von einem Elternteil das Stimmrecht ausgeübt werden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber alle zwei Jahre einmal. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

(4) Die Schriftform ist gewahrt durch Aushang an der Informationstafel in der Trainingshalle, oder durch Einstellen auf der Homepage ([www.eislaufclub-chemnitz.de](http://www.eislaufclub-chemnitz.de)) des Vereins. Die Einberufung kann an die Mitglieder auch per e-Mail gesandt werden, sofern sie eine Adresse in der Geschäftsstelle hinterlegt haben.

(5) Die Einladung muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich zu stellen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß den obigen Richtlinien einberufen wurde. Die einfache Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Enthaltungen zählen nicht zum Abstimmungsergebnis.

(7) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf die Anträge zur Satzungsänderung muss in der Einladung hingewiesen werden. Abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen bedarf die Satzungsänderung eine Drei – Viertel - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Genehmigung der Jahresrechnung nach Prüfung durch den ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Neuwahl des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Auflösung des Vereins,
- Wahl des ehrenamtlichen Rechnungsprüfers.

(2) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 15 Rechnungslegung

Die Jahresrechnung des Vereins ist jährlich durch einen ehrenamtlichen Rechnungsprüfer zu prüfen. Dieser wird gemäß § 14 Abs. 1 Punkt g von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Rechnungsprüfer ist alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen.

### § 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 13 Abs. 7 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Die Beschlussfassung der Liquidatoren erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

(3) Auf die Regelung des § 2 Abs. 6 wird hingewiesen.

### § 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Juni 2010 beschlossen.